



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

10/SN-45/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 600.680/3-V/4/96

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

BUNDESKANZLERAMT	
Z.	45 - GE/19 96
Datum: 26. SEP. 1996	
Verf. 27.9.96	

L. Hajek

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebspensionsgesetz (BPG), das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) geändert werden.

24. September 1996
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 600.680/3-V/4/96

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
A-1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Hesse

4360

51.085/1-1/96

3. Juni 1996

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebspensionsgesetz (BPG), das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) geändert werden;
Begutachtung

Zu dem übermittelten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Bemerkung:

1. Gemäß Richtlinie 91 der Legistischen Richtlinie 1979, die im Hinblick auf Erläuterungen zu Rechtsetzungsvorhaben nach wie vor in Geltung stehen, ist dem Entwurf eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen (geltenden) Rechtsvorschrift und des vorgeschlagenen neuen Textes anzuschließen.
2. Gemäß Richtlinie 65, der Legistischen Richtlinie 1990 ist jede Äußerung einer Rechtsvorschrift grundsätzlich mit einem gesonderten Gesetz (bzw. Verordnung) vorzunehmen (System der Einzelnovellierung).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen.

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 3 BPG):

Zur Anwendbarkeit des BPG auf Vertragsbedienstete von Gebietskörperschaften

1. Im Allgemeinen Teil der Erläuterung wird unter anderem festgestellt, daß der vorgelegte Entwurf der "Straffung der Bestimmungen zum Geltungsbereich für Zusagen von Gebietskörperschaften" dient, wobei die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des Betriebspensionengesetzes auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 und Z 16 B-VG gestützt wird.

Grundsätzlich ist zunächst anzumerken, daß sich der persönliche Geltungsbereich des Betriebspensionengesetzes (vgl. § 1 Abs. 1 BPG) auch auf privatrechtliche Dienstverhältnisse zum Bund, zu einem Land, einer Gemeinde bzw. einem Gemeindeverband erstreckt. § 1 Abs. 3 Z 2 leg. cit. - welcher mit der vorgeschlagenen Novelle beseitigt wird - sieht eine Ausnahme vom Anwendungsbereich vor "soweit dienstrechtliche Vorschriften eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung vorsehen, die jener für ein in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten gleichwertig ist". Durch die vorgeschlagene Beseitigung von § 1 Abs. 3 Z 2 BPG wird das Betriebspensionengesetz nun uneingeschränkt auf alle privatrechtlichen Dienstverhältnisse zum Bund, einem Land, einer Gemeinde sowie zu einem Gemeindeverband angewendet.

Dazu ist aus kompetenzrechtlicher Sicht folgendes anzumerken: Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG ist die Regelung des "Dienstrechts und der Personalvertretung der Bundesbediensteten" Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung, was in concreto bedeutet, daß die Anwendung des Betriebspensionengesetzes auf Vertragsbedienstete des Bundes kompetenzrechtlich zulässig ist. Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Art. 21 Abs. 2 B-VG - der im übrigen nicht als Kompetenzgrundlage im Allgemeinen Teil der Erläuterungen genannt ist - enthält jedoch eine Einschränkung zugunsten des Bundes. Die Länder dürfen auf dem Gebiet des Dienstvertragsrechtes nur Regelungen über die Begründung und die Auflösung von Dienstverhältnissen sowie über die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten Regelungen treffen.

Art. 21 Abs. 2 B-VG erhielt den dargestellten Regelungsinhalt durch die B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, (Inkrafttretenstermin: 1. Jänner 1975), mit der unter anderem eine Neuordnung der Kompetenzverteilung in den Angelegenheiten des Dienst- und Personalvertretungsrechtes vorgenommen wurde. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (182 BlgNR 13. GP, 13)

wird zum Umfang, der den Ländern eingeräumten Kompetenz in Angelegenheiten des Dienstvertragsrechtes ausgeführt:

"Maßgebend hierfür ist vor allem der Gedanke, daß in den Angelegenheiten des Dienstrechts der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehenden Bediensteten den Ländern vom Umfang der zu regelnden Sachmaterie her nicht weitergehende Zuständigkeiten eingeräumt werden sollen, als dies etwa dem Muster des (Bundes-)Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entspricht, ..."

Dies hat auch der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 8830/1980 hervorgehoben.

Maßgeblich für eine Zuständigkeit des Bundes zur Einbeziehung von Vertragsbediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände ist also, ob eine derartige Regelung ihrer Art nach im VBG 1948 nicht vorgesehen war, was beispielsweise angesichts der erstmaligen speziellen gesetzlichen Regelung von Betriebspensionen durch das BPG der Fall sein könnte (so auch Schrammel, BPG [1992] § 2 Erl 4.3).

Bei dieser Sicht wäre der Allgemeine Teil der Erläuterung um die Anführung von Art. 21 Abs. 2 B-VG, als eine zusätzliche Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des BPG begründende Norm anzugeben.

2. Das soeben Ausgeführte, führt zu dem Ergebnis, daß auf die genannten Personengruppen alle Bestimmungen des BPG Anwendung finden. Dies ist im Hinblick auf im BPG enthaltene betriebsverfassungsrechtliche Bestimmungen (vgl. etwa § 8 BPG; Schrammel, a.a.O.) bedenklich, da in die Kompetenz der Länder zur Regelung von Angelegenheiten der "Personalvertreter" eingegriffen würde: Gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG stellt sich die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern derart dar, daß auf dem Gebiet des Personalvertretungsrechts dem Bund die Kompetenz zur Regelung im Hinblick auf alle Bediensteten der Länder, die in Betrieben tätig sind zusteht. Für die Regelung des Personalvertretungsrechts der Bediensteten der Länder, die nicht in Betrieben tätig sind sowie der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände besteht jedoch eine umfassende Landeskompetenz, die auch in Bezug auf Gemeinden und Gemeindeverbände jene Bediensteten umfaßt, die in Betrieben tätig sind.

Dies bedeutet umgekehrt, daß in Bezug auf die Anwendbarkeit betriebsverfassungsrechtlicher Bestimmungen im BPG im Hinblick auf Bedienstete der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (mit Ausnahme jener Bediensteten der Länder, die in Betrieben tätig sind) dem Bund keine Regelungskompetenz zukommt.

3. Das soeben Gesagte gilt freilich nur unter der Annahme, daß das BPG materielles Betriebsverfassungsrecht enthält. Es wäre folglich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu begründen, weshalb - was betriebsverfassungsrechtliche Bestimmungen im BPG betrifft - der von diesem normierte persönliche Anwendungsbereich in Ausfluß einer Zuständigkeit des Bundes geregelt werden kann.

Zur Anwendbarkeit des BPG auf Angestellte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
(§ 1 Abs. 3 Z 1)

Gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 BPG in der Fassung des vorgeschlagenen Entwurfs gilt dieses Bundesgesetz nicht für Leistungszusagen und Leistungen "im Rahmen von Arbeitsverhältnissen der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287". Dies bedeutet, daß das Betriebspensionsgesetz auf Angestellte, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind Anwendung findet. Dagegen hegt der Verfassungsdienst aus kompetenzrechtlicher Sicht Bedenken:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 ist die Gesetzgebung im Bereich des "Arbeiterrechts sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt" Bundessache hinsichtlich der Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung.

Von diesem Kompetenztatbestand (arg "Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt") ist auch das Betriebsverfassungsrecht umfaßt. Betriebsverfassungsrechtliche Bestimmungen betreffend Angestellte, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind, fallen bloß in die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes (vgl. Dirschmid, Das österreichische Landarbeitsrecht und seine verfassungsrechtlichen Hypotheken, DRdA 1976, 122; Floretta-Spielbüchler-Strasser, Arbeitsrecht I³, 30).

Wie bereits oben ausgeführt, obliegt es dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu prüfen, ob das BPG materielles Betriebsverfassungsrecht enthält. Sollte dies der Fall sein, besteht auch bezüglich von Angestellten, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind, bloß eine Kompetenz des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung. Sollte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales der Auffassung sein, daß der genannte Regelungskreis unter den Kompetenztatbestand Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG fällt, wäre dies in den Erläuterungen zu begründen.

Zu Art. I Z 2 (§ 3 Abs. 1 BPG):

Der den Aufzählungen des notwendigen Inhalts einer Betriebsvereinbarung vorangehenden Einleitungssatz ist unvollständig. Er wäre um die Artikel "die" vor "Betriebsvereinbarung" und "der" vor "Kollektivvertrag" zu ergänzen.

Zu Art. I Z 6 (§ 4 BPG):

Das Zitat wäre um die Angabe der Fundstelle der Stammfassung zu ergänzen (vgl. Richtlinie 131 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Art. III Z 2 (§ 14 Abs. 1 Z 3 AVRAG):

Es wäre der Singular zu verwenden.

Abschließend ist festzuhalten, daß die mit Schreiben vom 16. Juli 1996 (Zl. 51.085/6-1/96) übermittelte Stellungnahme der Österreichischen Bundesforste-Generaldirektion dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst keinen Anlaß zu Bemerkungen gibt.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unmittelbar an das Präsidium des Nationalrates übersendet.

24. September 1996
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
